

## Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

### CORONA – KRISE

#### UPDATE

##### 1. AFRAC – Fachinformation zur Jahresabschlusserstellung

Die Corona-Krise stellt unsere Gesellschaft vor unzählige Herausforderungen. Auf Ebene der österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer stand in den letzten drei Wochen die Frage möglicher Unterstützungen im wirtschaftlichen Fokus.

Ungeachtet dieser primären Themen, hat sich das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (kurz AFRAC) jüngst mit einigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der laufenden Berichterstattung, d.h. vor allem mit den Auswirkungen der Krise auf den Jahresabschluss beschäftigt, die in einer Fachinformation „**Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung**“ mündeten.

Es würde den Rahmen einer Klienten-Information sprengen, auf die Details dieser Fachinformation einzugehen, weshalb nachfolgend die aus unserer Sicht wesentlichen Fragestellungen und Aussagen zur Erstellung der Jahresabschlüsse zusammengefasst werden:

- a. Der Ausbruch der Coronakrise sollte für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2019 oder zuvor als wertbegründendes Ereignis **keine unmittelbaren Auswirkungen** haben
- b. Im Zuge der Jahresabschlusserstellung zum 31.12.2019 sind mögliche Auswirkungen der Coronakrise auf die **Frage der Unternehmensfortführung** zu analysieren
  - a. Gibt es Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung
  - b. Ist das Unternehmen in eine akute Krise geraten oder hat sich eine solche verstärkt – Auswirkungen auf Liquidität und Finanzierung?
    - i. Absatzrückgängen
    - ii. Schließungen oder Unterbrechungen
    - iii. Durchbrechung von Lieferketten
    - iv. ....
  - c. Ist es notwendig, die Annahme der Unternehmensfortführung mit einer (womöglich adaptierten) **Planrechnung** zu untermauern. Dabei sind mögliche Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen, wenn das Management plant, diese zu beantragen und davon auszugehen ist, dass diese gewährt werden
  - d. Muss eine **Fortbestehensprognose** erstellt werden?

- e. Welche **Anhangangaben** sind zu machen (wesentliches Ereignis, Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung...)

Hinweis: das AFRAC empfiehlt auch Kleinstkapitalgesellschaften, die an sich keinen Anhang zu erstellen haben, Unsicherheiten zur Unternehmensfortführung im Jahresabschluss anzugeben!

- c. Für **Jahresabschlüsse nach dem 31.12.2019** ist an sich länderspezifisch und individuell zu entscheiden, ob die Krise unmittelbaren Einfluss auf den Jahresabschluss hat, relevant sind hierbei aber jedenfalls
- i. Ausrufung der internationalen Gesundheitsnotlage durch die WHO am 30.1.2020
  - ii. Erklärung der Pandemie am 11.3.2020 durch die WHO
  - iii. Maßnahmen der österr. Bundesregierung am 13.3.2020

Wenn man zum Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen der Krise zu berücksichtigen sind, so ist jedenfalls zu prüfen

- i. muss von der Prämisse der Unternehmensfortführung abgewichen werden?
- ii. kann oder muss vom Prinzip der Bewertungsstetigkeit abgewichen werden?
  - a. Ansatz von Forderungen
  - b. Ansatz von Vorräten
  - c. Berücksichtigung von Leerkosten
  - d. Pauschalwertberichtigungen
  - e. Fristigkeit der Verbindlichkeiten
  - f. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
  - g. Außerplanmäßige Abschreibungen
  - h. ....

***Die Geschäftsführung ist nun nicht nur berufen, alle möglichen Unterstützungsmaßnahmen zu evaluieren und zu beantragen, sondern auch, sich intensiv mit den Fragen der Unternehmensfortführung und den damit verbundenen Pflichten auseinanderzusetzen (Erstellung von Fortbestehensprognosen, Abänderung von Bilanzierungsprämissen, Einhaltung von gesetzlichen Fristen u.v.m.).***

***Wir beraten Sie gerne!***

## **2. Corona-Krisen-Fonds – Richtlinie und operative Maßnahmen/Empfehlungen**

Wie bereits am 2.4.2020 berichtet, tritt ab sofort der mit 15 Mrd. Euro dotierte Corona-Krisen-Fonds in Kraft, mit dem zunächst die Liquidität der Unternehmen kurzfristig durch einen zu 90% behafteten Kredit der Hausbank gesichert werden soll und in einer zweiten Phase ein Teil der „Betriebskosten“ (bis zu 75%) innerhalb der Krisenzeit mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss abgedeckt wird.

## 2.1. Überbrückungskredite:

Die Überbrückungskredite zur Sicherung der Liquidität (Betriebsmittelfinanzierung (Personalkosten, Wareneinkäufe etc.) können ab sofort beantragt werden. Der Antrag hierfür wird über die Hausbank eingereicht und die Abwicklung / Genehmigung der Anträge erfolgt über folgende Institutionen im Auftrag der neu gegründeten COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) :

- Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz AWS)
  - gewerbliche und industrielle KMU
  - Ein-Personen-Unternehmen (EPU)
  - Alle freien Berufe
  - Neue Selbständige
  - Landwirtschaftsbetriebe
- Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (kurz ÖHT)
  - Tourismuswirtschaft (Gastronomie, Hotellerie)
  - Freizeitwirtschaft
  - Reisebüros
- Österreichische Kontrollbank AG (OeKB)
  - Österreichische Großunternehmen

Die Verfahren sehen grundsätzlich verschiedene Varianten einer Überbrückungsfinanzierung vor, die einerseits von der Klassifikation („Bonität“) des Unternehmens und andererseits von der benötigten Kredithöhe abhängen.

### ➤ Klassifikation:

Wir unterscheiden entsprechend den EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben nun von „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ und Unternehmen, die nach der Definition des Beihilfenrechts „nicht in Schwierigkeiten sind“. Dabei wird auf die Situation vor der Coronakrise abgestellt.

Ohne auf Details eingehen zu können, wird bei der Beurteilung ob das Unternehmen in Schwierigkeiten ist, einer gesondert definierten „Eigenkapitalquote“ des Unternehmens daher besondere Bedeutung zukommen.

Generell ist zu sagen, dass „Unternehmen, die in Schwierigkeiten“ sind, nur die bereits seit Beginn der Corona-Krise bestandene Überbrückungsfinanzierung mit einer 80 %igen Bundesgarantie beantragen können.

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition bzw.
- Unternehmen, die die URG-Kriterien erfüllen

➤ Kredithöhe und Kosten

Je nach Kreditbedarf und Klassifikation stehen den Unternehmen Bundeshaftungen zwischen 80% und 100% des benötigten Überbrückungskredites zur Verfügung. Die „attraktivsten“ Möglichkeiten stehen Unternehmen zur Verfügung, die sich vor der Krise **nicht** in Schwierigkeiten befanden:

Kredithöhe:

ÖHT: bis zu 1,5 Mio EUR

AWS: bis 27,7 Mio EUR

OeKB: bis 120 Mio EUR

Zinssatz: 0%, 1%, 2% oder variable, je nach Klassifikation

Kosten: zwischen 0% und 1% laufend p.a. zuzüglich Bearbeitungskosten von bis zu 0,8%

Laufzeit: allgemein 5 Jahre (Ausnahme: Unternehmen in Schwierigkeiten und Kredit <= 500.000: 3 Jahre)

Sicherheiten keine bis bestmögliche Sicherheiten

links:

<https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Sonstiges/Liquiditaet\\_rasch\\_sichern.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/Liquiditaet_rasch_sichern.pdf)

<https://www.oekb.at/oekb-gruppe/news-und-wissen/news/2020/corona-hilfsfonds.html>

Für die Antragstellung und eine möglichst rasche Genehmigung werden jedenfalls folgende Unterlagen notwendig sein:

- vom Unternehmen bereitzustellen:
  - Finanzierungsbedarf
  - Verwendung der Finanzierungsmittel
  - Anzahl der Beschäftigten nach VZÄ
  - Wirtschaftliche Unternehmensdaten
- Von der Bank bereitzustellen:
  - Risikoeinschätzung
  - Bestätigung, dass Unternehmen vor der Corona-Krise nicht in Schwierigkeiten war (EU-Definition oder URG je nach Garantie)
  - Bei AWS: KMU-Bestätigung

## **2.2. Fixkostenzuschuss/Betriebskostenzuschuss**

Die Beantragung des Betriebskostenzuschusses oder Fixkostenzuschusses kann voraussichtlich ab 15.4.2020 erfolgen.

Die CONVISIO möchte ihre Klienten bestmöglich auf die Zeit der Endabrechnung möglicher Förderungen vorbereiten, um nach Abschluss des Wirtschaftsjahres möglichst effizient und rasch die endgültige Zuschusshöhe ermitteln und beantragen zu können. Aus diesem Grund empfohlen wird, die in der Richtlinie definierten bezuschussbaren Kosten exakt zu erfassen.

- Kennzeichnung der entsprechenden Belege und Positionen auf den Kontoauszügen
- Dokumentation der verderblichen Ware (Fotos, Lieferscheine, Rechnungen)
- Dokumentation der Saisonware (Fotos, Lieferscheine, Rechnungen)
- Dokumentation des Schriftverkehrs mit Vermietern und Banken bezüglich möglicher Miet- und Ratenreduktionen oder –erlässe
- Erfassung aller sonstiger vertraglicher Verpflichtungen, die nicht gekündigt werden können
- Zusammenfassung der Positionen in einem „Endabrechnungsblatt“

Wir haben für unsere Klienten eine „Musterdarstellung“ erstellt und können im Zuge der Erstellung der laufenden Buchhaltung, sofern gewünscht, eine bestmögliche Vorbereitung auf die Endabrechnung anbieten!

## **3. Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF):**

Der KWF arbeitet aktuell intensiv an ergänzenden Unterstützungen für Kärntner Unternehmerinnen und Unternehmer.

Aktuell können Beratungskosten iZm der Corona-Krise seitens des KWF gefördert werden.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss für Beratungskosten wurde nach der Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt, die Beantragung erfolgt über ein eigenes Formular:

link: <https://kwf.at/covidberatung/>

## **4. Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950:**

Wir haben bereits darüber informiert, dass für behördliche Betriebsschließungen und –Einschränkungen dem ersten Anschein nach, kein Anspruch auf eine Entschädigung des Vermögensnachteils nach § 32 Epidemiegesetz erfolgen kann.

Nachdem einige Rechtsexperten die Meinung vertreten, dass die Vorgehensweise der Bundesregierung in diesem Zusammenhang womöglich verfassungsrechtlich bedenklich war, empfehlen wir, innerhalb der gesetzlichen Frist des § 33 Epidemiegesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat) einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG zu stellen, dies allerdings jedenfalls in Abstimmung mit Ihrer rechtlichen Vertretung,

da eine Beantragung, so die Meinung einiger Rechtsexperten, auch nachteilige Folgen haben könnte, die individuell zu erörtern sind.

Die Berechnung des möglichen Verdienstentgangs wird wohl nach dem Ausgleichsprinzip folgen, d.h. der Verdienstentgang wird als Differenz des Sollverdienstes zum schließungsbedingten Istverdienst zu definieren sein. Betroffene Unternehmer werden daher, sofern juristisch durchsetzbar, ihren entgangenen Deckungsbeitrag gutachterlich darlegen müssen.

Auch in diesem Fall empfehlen wir eine entsprechend exakte Dokumentation der entgangenen Umsätze, der variablen Kosten und der Fixkosten im Schadenszeitraum!

**Die CONVISIO stellt für ihre Klienten eine Musterberechnung zum besseren Verständnis zur Verfügung bzw. unterstützt ihre Klienten bei der Berechnung der Schadenshöhe. Weiters kann die CONVISIO bei Bedarf mit juristischer Begleitung die Antragstellung vorbereiten und die Abwicklung unterstützen.**

**Sofern Bedarf besteht, erläutern wir die Vorgehensweise gerne persönlich im Detail.**

**Wir empfehlen jedenfalls, in der laufenden Buchhaltung ab Schadensbeginn die relevanten Positionen gesondert zu führen, um die Schadensberechnung effizient zu gestalten.**

#### **5. Sonstige Hinweise:**

Hinsichtlich der Möglichkeit von Abgabenstundungen (Finanzamt, Österreichische Gesundheitskasse) verweisen wir nochmal auf unser Informationsschreiben vom 27.03.2020, welches auch auf unserer Homepage abrufbar ist.

**Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen ([www.convisio.net](http://www.convisio.net))**

**Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

### **Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

Mag. Franz Slamanig, Stb  
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA  
Mag. Natascha Blažej, Stb  
Mag. Georg Krall, Stb  
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)  
Mag. Michael Puri, Stb  
Mag. Sandra Blaschitz, Stb